Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzender

Norbert Naumann

Christoph-Vogel-Str. 3, 64823 Groß-Umstadt Telefon 06078-4847 Fax 06078-930497 Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de



Groß-Umstadt, den 07. 12. 2010

Hessisches Kultsministerium Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Henzler,

der DLH bedankt für Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2010 und nutzt die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (DLH) zum 2. Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes (Beschluss der Landesregierung vom 27. September 2010)

Vorbemerkung

Das zuerst genannte Ziel der Gesetzesänderung "Stärkung der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit der Schulen einhergehend mit einer größeren Gestaltungsmöglichkeit" bedeutet für die Lehrkräfte eine Veränderung der Anforderungen durch die "Selbständige Schule".

Dieses Ziel und auch die weiteren beabsichtigten Zielsetzungen wie "Weiterentwicklung der Schulaufsicht", "Weiterentwicklung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung", "Weiterentwicklung der Qualität der schulischen Bildung" und "Stärkung des Profils der Realschule" können nur durch zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen ermöglicht und abgesichert werden. Leider zeigen bisherige Erfahrungen, dass die zur Verfügung gestellten Ressourcen den realen Erfordernissen keineswegs gerecht werden.

Zur Selbstständigen Schule

Als wohl wichtigstes Ziel werden vom Hessischen Kultusministerium die Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen und die Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen genannt.

Die Auswirkungen auf die einzelne Lehrerin bzw. den einzelnen Lehrer sind enorm. Eine stetige Zunahme der Team- und Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Schülerinnen und Schülern, vielfältige Konzeptarbeiten außerhalb des Unterrichts und die Zunahme regelmäßiger Rechenschaftslegungen durch interne und externe Evaluationen werden zu hohen zusätzlichen Belastungen der Lehrkräfte führen. Es sind häufige dienstliche Besprechungen und Konferenzen, zusätzliche Arbeiten in Ausschüssen und Arbeitskreisen, Erarbeitung zahlreicher, oft sekundärer Konzepte wie etwa Schulprofile, Lehrpläne, Sicherheits- und Präventionskonzepte zu konstatieren. Dazu kommen ständige

Veränderungen der Ausbildungsgänge und die Umsetzung fraglicher Kerncurricula. Im Schulalltag ist man mit verdichteten Regelungs- und Überprüfungsmechanismen sowie einem "ökonomisierten und auf das Messbare reduzierten" Bildungsbegriff konfrontiert. Es fehlt an durchdachten, praxiserprobten Konzepten und Arbeitsanweisungen.

Fazit: Für die zentrale Aufgabe von Schule, nämlich guten Unterricht vorzubereiten und durchzuführen, bleibt immer weniger Zeit.

Eine Stärkung der Eigenverantwortung an den Schulen müsste bei den Schülerinnen und Schülern beginnen und mit den notwendigen finanziellen Mitteln hinterlegt werden. Daraus wären die notwendigen Konsequenzen für die Lehrerschaft, z. B. die Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen, zu ziehen und erst im letzten Schritt dürften, falls die vorherigen Maßnahmen erfolgreich gewesen wären, Verwaltungsund Führungsstrukturen angepasst werden.

Für die Administration ist die Selbstständige Schule äußerst attraktiv. Durch die Vielzahl der schulpolitischen Akteure und Interessen kann seitens der Bildungsverwaltung eine moderierende Position eingenommen werden, die alle Beteiligten des Bildungswesens besänftigt und die Bildungsverwaltung dadurch öffentlicher Kritik Stand halten lässt. Schuleigene Lehrereinstellung wird als pädagogisch orientierte Schaffung von einzelschulischen Gestaltungsspielräumen angeboten, in unseren Augen stellt sie aber vornehmlich im Sinne einer Mangelverarbeitung eine die Verwaltung optimierende Maßnahme dar.

Die Selbstständige Schule geht - entgegen der Namensgebung - keineswegs mit einer Einflussminderung der administrativen Ebene einher, was die neuen Strukturen der systematischen Rechenschaftslegung im Schulwesen (Bildungsstandards, zentrale Lernstandsuntersuchungen, Schulinspektionen usw.) ganz im Gegenteil zeigen.

Zunehmende Selbstständigkeit müsste für Schülerinnen und Schüler demnach zunächst einmal bedeuten, dass sie zunehmend für ihren eigenen Lernprozess Verantwortung übernehmen. Lernen ist nun einmal mit Anstrengung verbunden. Fleiß ist eine unabdingbare Voraussetzung für den schulischen Erfolg. Der Erfolg stellt sich ein, wenn sich persönliche Eignung und Anstrengung harmonisch mit schulischem Bildungsangebot und Förderung verbinden.

Die Bildungsverwaltung müsste klare Rahmenbedingungen schaffen, die den Lernenden und Lehrenden Sicherheit und Klarheit bei der Gestaltung des Bildungsalltags geben. Klare Rahmenbedingungen entlasten von unnötigen Dauerdiskussionen und definieren die Erwartungen der Gesellschaft an das Bildungssystem. Die zentrale Aufgabe der Schulen ist es einen guten Unterricht anzubieten. Die Zeit dafür darf nicht durch endlose Konferenzen, unnötige atomisierte Konzeptarbeiten und eine ausufernde Kontroll- und Überprüfungsmaschinerie eingeschränkt werden.

Eigenverantwortliche Lehrkräfte brauchen Ressourcen. Besonders deutlich wird dies im experimentellen Unterricht der Naturwissenschaften. Zeit ist die wichtigste Ressource, die Lehrkräfte brauchen. Sie brauchen in erster Linie Zeit für die Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichtes. Das historisch hohe Pflichtstundenmaß für die Lehrkräfte ist eine große Belastung. Die Lehrerinnen und Lehrer brauchen aber auch Zeit für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler. Hier ist die Größe der Lerngruppe der entscheidende Parameter. Ein moderner fremdsprachlicher Unterricht, der neben der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit und der literarischen Bildung die Kommunikationsfähigkeit als zentrales Anliegen formuliert, ist auf überschaubare Klassen- und Kursgrößen angewiesen.

Moderne Unterrichtsmethoden dürfen nicht nur in den Lehrplänen stehen, sondern müssen auch ihre konkrete Grundlage in Form von Computerräumen, Laboren, Gruppenarbeitsräumen, Bibliotheken und einer verbesserten Lehrerzuweisung haben.

Aufgrund des akzeptablen Prinzips der Freiwilligkeit beim Übergang zur "Selbstständigen Schule" können diejenigen, die die zunehmende Selbstständigkeit unterstützen, den Weg zur

selbständigen Schule gehen. "Staatliche Subventionen" werden sie unterstützen. Allerdings weiß der DLH, dass sich die Begeisterung für die zunehmende Verselbstständigung der Schule in Grenzen hält.

Zur Mittelstufenschule

An den beruflichen Schulen freut man sich, dass das vorgesehene Modell der Mittelstufenschule die bisherige erfolgreiche professionelle Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in den "Besonderen Bildungsgängen", d.h. in den Klassen der Berufsvorbereitung und den EIBE-Klassen so positiv bewertet wird, dass Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen schon ab der 8. Klasse vom Erfahrungsschatz der Kollegien an beruflichen Schulen partizipieren sollen. Dies bedeutet aber, dass berufliche Schulen Aufgaben der Berufsorientierung übernehmen sollen. Die berufsbildenden Schulen sind in erster Linie für die Berufsausbildung junger Menschen zuständig, die Berufsorientierung gehört bisher zum Aufgabenspektrum der allgemein bildenden Schulen.

Daher stößt diese politische Entscheidung an beruflichen Schulen grundsätzlich aus folgenden Gründen auf Widerwillen:

- Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen an beruflichen Schulen
- Fachlehrermangel, gerade im gewerblich-technischen Bereich, verhindert selbst bei gutem Willen eine sinnvolle Umsetzung
- Zusätzliche Stellen sind in erheblichem Maße erforderlich
- Sächliche Voraussetzungen seitens der Schulträger sind noch nicht geschaffen
- Das Schließen von Kooperationsverträgen zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ohne zusätzliche Ressourcen bei der ohnehin schon hohen Arbeitsbelastung der Lehrkräfte ist unzumutbar.

Andererseits befürwort der DLH, dass es für Hauptschülerinnen und Hauptschüler ein eigenes Angebot mit stärkerer berufspraktischer Orientierung geben soll. Hauptschülerinnen und Hauptschüler bedürfen besonderer Unterstützung sowie einer ganz eigenen Didaktik zur Stärkung ihrer individuellen Potenziale. Ebenfalls positiv bewertet der DLH, dass durch die Einführung der Mittelstufenschule der Erhalt der Schulvielfalt vorgesehen ist. Nach dem Prinzip "ein Eingang – zwei Ausgänge" gibt es auch weiterhin den Hauptschul- sowie den Realschulabschluss. Das vorgesehene Modell der Mittelstufenschule versucht somit die demografische Entwicklung und das Wahlverhalten der Eltern zu berücksichtigen. Zu befürchten sind aber auch letztendlich Auswirkungen auf die akzeptierte Schulform Gymnasium, weil immer mehr Eltern für ihre Kinder das Gymnasium als allein erstrebenswerte Schulform ansehen.

Die in den Hauptfächern erst ab Klasse 6 verbindlich vorgeschriebene Differenzierung kann allerdings zu einer Absenkung der Anforderungen für potentielle Realschülerinnen und Realschüler führen. Deshalb ist es unabdingbar, dass die bildungsgangspezifischen Lehrplaninhalte der Hauptschule und der Realschule auch in der Mittelstufenschule ihre Verbindlichkeit behalten, um die Qualität der Realschulabschlüsse sicherzustellen.

Da das Konzept der Mittelstufenschule ein freiwilliges Angebot ist, haben Schulen die Möglichkeit, ein inhaltliches Konzept in Kooperation mit einer beruflichen Schule zu erarbeiten und die Umwandlung beim jeweiligen Schulträger zu beantragen. Ob nach Genehmigung des geänderten Schulentwicklungsplanes durch das Kultusministerium die Umstellung mit Klasse 5 beginnend schon zum Schuljahresbeginn 2011/2012 erfolgen kann, bleibt abzuwarten. Wird das Modell Mittelstufenschule befürwortet, sind die Veränderungen, die für die Einführung vorgenommen werden, in sich konsequent.

Kerncurricula und Bildungsstandards:

Der Deutsche Lehrerverband Hessen bedauert, dass die vor ca. 10 Jahren eingeführten verbindlichen, hessenweit gültigen, schulformbezogenen Lehrpläne zugunsten von kompetenzorientierten "Kerncurricula und Bildungsstandards" aufgegeben werden. Eine

Reduzierung von Bildung auf allgemein verwertbare Kompetenzen oder auch nur einen Primat solcher Kompetenzen gegenüber Wissen und Bildung müsste der DLH als Verarmung begreifen und deshalb ablehnen.

Mit großer Sorge sieht der DLH den Sonderweg Hessens bei der Formulierung der Kerncurricula. Während die nationalen Bildungsstandards sich auf wesentliche fachbezogene Angaben beschränken und das Fachwissen als eine von vier Kompetenzen aufgeführt wird, werden in Hessen theorielastige Kerncurricula mit akribisch aufgelisteten, teils banalen, teils die Schülerinnen und Schüler überfordernden Kompetenzen vorgelegt. Auf Fachwissen, als den Kompetenzen gleichrangige Bildungskomponente, wird zugunsten der reinen Kompetenzlehre verzichtet. Stattdessen werden ohne erkennbare fachwissenschaftliche Systematik Inhaltsfelder den Kompetenzen zugeordnet.

Der DLH fordert die hessische Kultuspolitik auf, auf einen hessenweit gültigen, fachwissenschaftlich orientierten Inhaltskanon nicht zu verzichten. Die in § 4 definierten Kerncurricula und Bildungsstandards müssen weiterhin Inhalte der bisherigen schulformspezifischen Lehrpläne als Grundmenge enthalten. Ferner sollte das HKM Aufgabenbeispiele zur Veranschaulichung der Bildungsstandards veröffentlichen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Fachcurricula darf nicht der Beliebigkeit jeder einzelnen Fachkonferenz überlassen werden. Wenn 2000 hessische Schulen jeweils eigene Schulcurricula entwickeln sollen, so ist dies ein von den Schulen nicht zu leistender Aufwand. Hunderte von Fachkonferenzen sollen in Hunderten von Schulen das Rad jeweils neu erfinden. Das ist Arbeitszeitvernichtung größten Stils. Die Kolleginnen und Kollegen sollen diese Arbeit neben ihrer historisch hohen Unterrichtsverpflichtung mit Unterrichtsvorbereitung, Korrekturen, Leistungsbewertung erledigen. Was hier von den Fachkonferenzen und damit von den Kolleginnen und Kollegen erwartet wird, ist bei den bestehenden Rahmenbedingungen schlechterdings nicht leistbar. Nicht unerhebliche Zeitressourcen – z. B. zusätzliche Studientage für die Arbeit der Fachkonferenzen, jeweils eine Deputatsstunde für die Fachkonferenzvorsitzenden zur Vorbereitung, Organisation und Koordination der Erstellung der Fachcurricula – müssen zur Verfügung gestellt werden.

Es wird ausgeführt, dass der Grundssatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schulformen zu berücksichtigen sei. Diese Aussage steht im Widerspruch zum bisherigen Aufbau der schulformspezifischen Lehrpläne, deren Entwicklung, Einführung und Umsetzung der DLH über Jahrzehnte gefordert und begrüßt hat. Der Begriff der Durchlässigkeit ist durch den Begriff der Anschlussfähigkeit zu ersetzen, um dem Anliegen realistisch gerecht zu werden.

Neuregelung der Sonderpädagogischen Förderung

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat das Ziel, Menschen mit Behinderungen über die Teilhabe an Bildung eine Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Hessen hat dies in seinem vielgliedrigen Schulsystem bereits umgesetzt. Eine Inklusion auf der Basis der Behindertenrechtskonvention darf nicht zu Lasten der Kinder, Lehrkräfte und Eltern ausgetragen werden. Der DLH befürwortet eine sinnhafte Förderung im Rahmen einer Inklusion von "behinderten" und "nicht behinderten" Schülerinnen und Schülern in den Fällen, in denen eine lernzielgleiche Förderung möglich ist, aber nicht um jeden Preis. Es müssen im Vorfeld deutlich die Rahmenbedingungen gesetzt und geklärt werden, um allen Kindern in einer Lerngruppe gerecht werden zu können. Es spricht alles dafür, Kinder mit Behinderung in deren eigenen Interesse dort zu fördern, wo dies mit den besten Erfolgsaussichten geschehen kann. Dafür kann im Einzelfall die allgemein bildende Schule oder aber die Förderschule die beste Lösung sein.

Die hessischen Lehrerinnen und Lehrer der allgemein bildenden Schulen brauchen ausreichende zusätzliche personelle Unterstützung und die notwendigen Qualifikationen, um den sehr unterschiedlichen individuellen Lernbedürfnissen der Kinder in inklusiven Lerngruppen gerecht werden zu können. Das Land Hessen und die Schulträger müssen sicherzustellen, dass die personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen im Vorfeld

jeder Maßnahme bereitgestellt werden, damit jedes Kind begabungsgerecht differenziert unterrichtet und gefördert werden kann.

Zur begabungsgerechten Förderung leisten nach Meinung des DLH die Förderschulen einen sehr wichtigen Beitrag. Sie bieten ihren Schülerinnen und Schülern professionelle Diagnostik, professionelle Beratung und schulische Förderung. Die Lehrkräfte an Förderschulen sind sonderpädagogisch besonders ausgebildet und damit besonders geeignet, behinderte Kinder optimal zu fördern. Die Förderung dieser Kinder ist eine schwierige Aufgabe. Sie sollte durch dafür qualifiziertes Lehrpersonal geleistet werden und kein Spielplatz für fachfremdes Dilettieren sein.

Wer nur einen Tag in einer Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte oder einer Tagesförderung für Schwerstbehinderte zugebracht hat, weiß, dass es viele Fälle von Mehrfachbehinderung, Schwerstbehinderung, geistiger Behinderung mit individuellem Förder- und Pflegebedarf gibt, dem in der Regel nur eine Förderschule mit fachlich qualifizierten Lehrkräften und zusätzlichem Fachpersonal sowie Spezialeinrichtungen entsprechen können. Daher wird es auch weiterhin Förderschulen in ausreichender Zahl geben müssen. Inklusive Beschulung ist in all den Fällen zu begrüßen, in denen eine günstige Prognose besteht, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf während der Schulzeit aufgehoben werden kann und ein Abschluss an der jeweiligen Schulform möglich ist.

Der DLH empfiehlt daher den Erhalt der Förderschulen in guter Qualität. Gleichermaßen setzt er sich dafür ein, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auch an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden und dass die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen verbessert oder neu geschaffen werden, damit eine Integration von Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, so viel wie sinnvoll ist, gewährleistet werden kann.

Die Ausbildung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und Gymnasien muss um die Bereiche Diagnostik – insbesondere der Förderdiagnostik – vertiefend erweitert werden. Dies gilt besonders für Qualifizierungen im Umgang mit informell-förderdiagnostischen und standardisierten Verfahren.

Der DLH missbilligt es, wenn die Behindertenrechtskonvention als Instrument benutzt wird, um unrealistische Bildungskonzepte umzusetzen. Eine Inklusion auf der Basis der Behindertenrechtskonvention darf nicht zu Lasten der Kinder, Lehrkräfte und Eltern ausgetragen werden.

Die Politik muss willens und in der Lage sein, vorschulische Entwicklungen und den Übergang in die Berufswelt auf inklusive Aspekte abzustimmen, da die Schule als "Mittelbau" "vorerzogene" Kinder bekommt und sie später in die Berufswelt entlässt.

Das Erziehungssystem "Familie" ist von entscheidender Bedeutung. Der Staat darf und soll dabei nicht sämtliche Erziehungsaufgaben der Eltern übernehmen, sondern es gilt, die Familien zu stärken. Daher sieht der DLH mit Sorge die bundesweite Entwicklung, dass der Staat immer mehr Erziehungsaufgaben der Eltern organisiert und übernimmt (Krippenplätze; Ganztagesschulen etc.), obwohl er anerkennt, dass der Staat punktuell Angebote zur Entlastung der familiären Erziehungssituation bereithalten muss.

Ungelöste Fragestellungen werden unter den §§ 49 bis 54 angesprochen.

Weitere Aspekte

Die Schulkonferenz durch einen fast genau so großen "Beirat" zu ersetzen, ist unnötig und grenzt an Scharlatanerie, zumal schon die Einführung der Schulkonferenz die Rechte der Gesamtkonferenz maßgeblich beschnitten hat.

Der DLH stellt ferner fest, dass sich die Vorbehalte des Gliedverbandes HPhV gegen die Verkürzung der Gymnasialzeit als richtig erwiesen haben. Noch immer liegt keine überzeugende Begründung dafür vor, weshalb kooperative Gesamtschulen zwischen G 8 und G 9 wählen dürfen und Gymnasien nicht. Eine Wahlmöglichkeit für die Gymnasien, ob sie nach dem G 8- oder G 9-Modell unterrichten, würde – zumindest in Ansätzen – den angerichteten Schaden zu dämpfen versuchen.

Schon innerhalb kürzester Zeit wurde deutlich, dass die Einführung eines 5. Prüfungsfaches beim Abitur in erster Linie mehr Arbeit für die Lehrkräfte erbracht hat.

Im Einzelnen

§ 2. 2. und 3.

Durch die nunmehr mit Zahlen aufgeführte Aneinanderreihung der Bildungs- und Erziehungsziele besteht die Gefahr, dass die Abfolge als eine Gewichtung gewertet wird.

§ 4

Die Kerncurricula und Bildungsstandards müssen Inhalte der bisherigen schulformspezifischen Lehrpläne als Grundmenge enthalten und die Fachcurricula dürfen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung nicht der Beliebigkeit jeder einzelnen Fachkonferenz überlassen werden. Wenn 2000 hessische Schulen gemäß § 4. 4. jeweils eigene Schulcurricula entwickeln sollen, so ist dies ein von den Schulen nicht zu leistender Aufwand.

§ 6. 2.

Generell sollten Unterrichtsfächer nicht zu Lernbereichen zusammengefasst werden können.

§11

Die bisherigen Schulformen werden durch die neue Schulform Mittelstufenschule ergänzt. Weshalb an dieser Stelle die kooperative Gesamtschule aufgeführt wird, ist nicht nachvollziehbar. Die in ihr abgebildeten Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium sind bereits in der Aufstellung enthalten und bedürfen keiner nochmaligen Erwähnung und damit nach unserer Ansicht Übergewichtung der Institution Gesamtschule.

§ 11.8

Die eröffnete Zusammenfassung von mehreren Standorten zu einer Organisationseinheit lässt den begrüßenswerten Erhalt auch kleiner Schulen in der Fläche eines Landkreises zu, die ansonsten mit sinkender Schülerzahl von der Schließung bedroht wären.

§ 13. 4.

Die Vorteile der Unterscheidung in einen einfachen und einen qualifizierenden Realschulabschluss erschließen sich noch nicht vollends. Es wird noch die Gefahr gesehen, dass durch die Differenzierung der normale Realschulabschluss eine Abwertung erfahren könnte.

Der durch die Koalitionsvereinbarung bedingte neue qualifizierende Realschulabschluss entspricht einer langjährigen Forderung des Gliedverbandes VDL, wird von ihm auch nachdrücklich begrüßt, muss aber nach Ansicht des DLH noch ausgeschärft werden. Eine Formulierung zum Übergang auf studienqualifizierende Schulen (Verweis auf § 29. 1.) wäre eine erste Hilfe.

Davon unbeeinflusst muss aber die Berechtigung zum Übergang in studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe davon abhängig bleiben, dass der Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lässt. D. h. der 2. Teil des letzten Satzes von § 13. 4. muss erhalten bleiben.

§ 14. 1. und 6.

Dass Schulversuche zu befristen und wissenschaftlich zu begleiten sind, war überfällig und wird daher sehr begrüßt.

§ 15

Die gesellschaftliche Entwicklung erfordert das Angebot einer Ganztagsschule.

Die in § 15. 7. enthaltene Ganztagsschule in offener Form wird den Erfordernissen nicht gerecht und kann an dieser Stelle entfallen, da der Sachverhalt mit dem Begriff gebundener oder teilgebundener Ganztagsschule hinreichend beschrieben wird. Am Beispiel der Mittelstufenschule wird deutlich, dass diese keinesfalls im Rahmen einer offenen Ganztagsschule oder etwa nur einer pädagogischen Mittagsbetreuung organisiert werden kann.

Die Einführung der teilgebundenen Ganztagsschule ist sinnvoll.

§ 15 b

Der Paragraf "Personaldienstleistungen" ist ersatzlos zu streichen.

Der Unterricht an hessischen Schulen sollte von voll ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern gehalten werden und diese sollten auch künftig Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen sein.

Um genügend qualifizierten Nachwuchs gewinnen zu können, muss der Lehrerberuf attraktiver gestaltet werden, d. h. schlichtweg, dass es bessere Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten, eine angemessenere Besoldung und geringere Unterrichtsverpflichtung und Arbeitszeit geben muss.

§ 23

Gemäß § 23a ist nach dem erfolgreichen Besuch der Klasse 9 der Hauptschule bei Eignung der Übergang zur Realschule zulässig. Nicht definiert und nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, wie die Klasse 9 und 10 der Realschule so gestaltet werden sollen, dass der Übergang von der Hauptschule zur Realschule erleichtert wird. Der Willkür im Leistungsanspruch muss vorgebeugt werden.

Der in § 23a. 4. definierte Realschulabschluss wird mit der erfolgreichen Teilnahme an einer landesweit einheitlichen Prüfung erworben, die seit Jahren erfolgreich praktiziert und vom DLH nachdrücklich unterstützt wird. Eine entsprechende Formulierung wäre hilfreich.

Die in Hessen neu definierte Mittelstufenschule stellt sich als motivierende Option für potentielle Hauptschüler dar. Gemäß §23c. 3. kann in den Jahrgängen 5 bis 7 schulformübergreifend unterrichtet werden. Der DLH fordert in diesem Zusammenhang, spätestens ab Klasse 7 alle Fächer leistungsdifferenziert zu unterrichten. Ansonsten hätte es den Anschein, als handele es sich bei der neuen Mittelstufenschule um eine besondere Ausgestaltung der Integrierten Gesamtschule.

In Anbetracht der in § 23c. 3. getroffene Festlegung, dass in Klasse 8 bis 10 der Realschule zusätzlich berufsbezogener Unterricht erteilt werden kann, müssen selbstverständlich die Wahlmöglichkeiten der traditionellen WPU-Angebote sichergestellt sein.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Einrichtung einer 10. Hauptschulklasse, die zum Realschulabschluss führen soll, nicht mehr notwendig ist, da deren Bildungsinhalte durch den Besuch der 10. Realschulklasse vermittelt werden.

§ 34

Der DLH regt an, dass eine Profilbildung und eine Schwerpunktsetzung für die Schülerinnen und Schüler außer im fremdsprachlichen oder naturwissenschaftlichen Bereich auch im 2. Aufgabenfeld ermöglicht werden soll.

Folgende schlichte Regelung würde dies ermöglichen:

Unter Beibehaltung der Belegverpflichtung (2. Fremdsprache, 2. Naturwissenschaft oder Informatik in Q1 und Q2) müsste lediglich bei der Einbringverpflichtung eine Änderung erfolgen. Anstelle der 2 Kurse aus einer weiteren Fremdsprache oder einer zweiten Naturwissenschaft oder Informatik sollten auch die beiden weiteren Kurse Q3 und Q4 aus PoWi als verpflichtende Kurse eingebracht werden können.

§ 37. 1.

Die Aufnahmemöglichkeit in die Fachoberschule mit dem Zeugnis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist nach Einführung von G 8 folgerichtig.

Generell sollte nach erfolgreichem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 des verkürzten gymnasialen Bildungsgangs der mittlere Bildungsabschluss vergeben werden.

§§ 49 – 55

Nach § 53 sollen die flächendeckenden gut ausgebauten und effizient arbeitenden Förderschulen bei konsequenter Umsetzung der Inklusion in ihrer Förderarbeit beschnitten werden. Die Vernetzungen zu anderen öffentlichen Einrichtungen, den Bereichen der beruflichen Ausbildungsträgern sowie den medizinischen Hilfsdiensten sind durch die allgemeinen Schulen so nicht zu leisten; besonders auf dem Hintergrund einer intensiven Berufswahlvorbereitung und Berufswahlförderung, um benachteiligte Jugendliche ausbildungsfähig zu machen.

Nach § 54 kommt den Schulleiterinnen und Schulleiter in Grundschulen, Hauptschulen, Mittelstufenschulen, Realschulen und Gymnasien als Vorsitzende des Förderausschusses eine zentrale Bedeutung zu. Der Förderausschuss soll für jede Schülerin und jeden Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einen individuellen Förderplan erstellen und über Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheiden. Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern. Der DLH ist der Meinung, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter an allgemeinen Schulen für diese Aufgabe nicht vorbereitet sind. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Fragen nicht geklärt:

- Wie und in welchen verbindlichen Formen kann die Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen mit Förderschulen und Beratungs- und Förderzentren gestaltet werden?
- Wie und in welchen verbindlichen Formen kann die Zusammenarbeit der Förderschulen und der Beratungs- und Förderzentren mit den vorschulischen Einrichtungen im Hinblick auf die Einschulung mit einem möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf gestaltet werden?
- Wie werden die Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemeinbildenden Schulen auf die Aufgabe, über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu entscheiden und den Förderausschuss zu leiten, vorbereitet?
- Mit welchen zusätzlichen zeitlichen Ressourcen sollen die Schulleiterinnen und Schulleiter für diese Aufgabe ausgestattet werden?
- Auf welcher fachlichen Grundlage entscheidet der Förderausschuss?
- Wie werden die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen auf die Aufgabe, den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, Rehabilitation und Integration der Schülerinnen/Schüler erfüllen zu können und inklusive Beschulung als Regelform zu gestalten, vorbereitet und vor allem gualifiziert?
- Kann die Entscheidung des Förderausschusses ein sonderpädagogisches Gutachten wirklich ersetzen?
- Wie oft und wann tagt der Förderausschuss in einem Schuljahr?
- Wie schnell kann/muss er entscheiden?
- Werden die Entscheidungen des F\u00f6rderausschusses zeitnah umgesetzt?
- Nach welchen Kriterien werden der personelle und zeitliche Umfang der sonderpädagogischen Förderung festgelegt?

- Welche Personalressourcen stehen dann für die inklusive Beschulung jedem Beratungsund Förderzentrum zur Verfügung?
- Welcher Klassenteiler ist dann bei inklusiver Beschulung an den allgemeinen Schulen vorgesehen?
- Welche Qualitätskriterien und Qualitätssicherungsinstrumentarien für die inklusive Beschulung an jeder allgemeinen Schule im Land Hessen müssen entwickelt/definiert und einheitlich umgesetzt werden?
- Wie verteilen die Beratungs- und Förderzentren ihre Ressourcen?
- Wie werden die Beratungs- und Förderzentren auf die Aufgabe, im Hinblick auf die inklusive Beschulung zu beraten und Förderschullehrkräfte für die inklusive Beschulung zur Verfügung zu stellen, vorbereitet? D.h. jede Lehrkraft der Beratungs- und Förderzentren muss über die Ressourcensituation der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden für die inklusive Beschulung informiert sein und in die Lage versetzt werden, Lehrerstunden zu vergeben (Fragestellung innerhalb des Förderausschusses, was möglich ist.). Dabei ist zu beachten, dass dies im hohen Maße zu Schuljahresende/beginn parallel an allen allgemeinen Schulen innerhalb der Zuständigkeit des Beratungsund Förderzentrums geschehen muss und innerhalb eines gesamten Schulaufsichtsbezirkes.
- Können die Förderschullehrkräfte aus den Beratungs- und Förderzentren den hohen zeitlichen Umfang der Teilnahme an Förderausschüssen leisten?
- Gibt es genügend Lehrkräfte an den Förderschulen für die neuen und die weiterhin bestehenden Aufgaben?
- Wird die Entscheidung des Förderausschusses vom Schulträger und den Beratungs- und Förderzentren uneingeschränkt anerkannt?
- Was passiert mit den Schülerinnen und Schülern, wenn vom Förderausschuss als notwendig eingestufte Voraussetzungen nicht an der allgemein bildenden Schule eingerichtet werden?
- Warum haben die Eltern ein Mitwirkungsrecht im Förderausschuss und ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters?
- Welche "Zwangsentscheidungen" können herbeigeführt werden, wenn eine erfolgreiche Förderung an der allgemeinen Schule nicht möglich ist bzw. die Schülerinnen und Schüler der Klasse in ihrer Lernentwicklung beeinträchtigt werden?
- Verantwortung für das Kind zu übernehmen heißt nicht, den Elternwillen an erster Stelle zu setzen. Über diesem ist stets das Kindeswohl zu setzen und genau dieses kann in einer Förderschule gut wahrgenommen werden. Wie verbindlich ist dann aber das Gutachten der Förderschule für Eltern, die eine inklusive Beschulung durchsetzen wollen?
- Wie sollen Informationen und Kooperationen mit dem Schulträger im Hinblick auf räumliche und sächliche Voraussetzungen, Fragen der Schülerbeförderung gestaltet werden? (Verbindlichkeit? Durch die beratende Förderschullehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums jeweils einzeln pro Fall? Durch Bündelungen an den SSÄ?)
- Welche Form der Rechtssicherheit für endgültige Schulortentscheidungen seitens der SSÄ gibt es, d.h. wie können lange Entscheidungszeiten zum Wohle der betroffenen Schülerinnen und Schüler vermieden werden?
- Wie muss/kann eine notwendige und verbindliche gegenseitige Information und Kooperation mit den Jugend- und Sozialämtern im Hinblick auf notwendige Eingliederungshilfen oder Maßnahmen innerhalb des Familiensystem nach dem KJHG ausgestaltet werden? (Schulsozialarbeit an jeder Schule in einer Mischfinanzierung?)
- Wie soll die vorgesehene Übergangslösung für das Schuljahr 2011/2012 umgesetzt werden?

§ 60

Bisher hat Hessen die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht an den Besuch eines 10. Schuljahres einer öffentlichen Schule oder den Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis gekoppelt. Per Erlass entfiel jedoch die Verpflichtung des Schulbesuchs mit der Erfüllung des 16. Lebensjahres. Aufgrund der guten Erfahrungen mit dieser Regelung sollte sie in Ergänzung des § 60 aufgenommen werden.

Bisher waren die Gestattungsgründe für den Besuch einer anderen als der nach § 60. 4. zuständigen Schule in § 66 explizit aufgeführt. Dieser Katalog sollte auch in der Gesetzesänderung enthalten sein, um willkürliche Entscheidungen zu vermeiden.

§ 82. 2. und 9.

Der bisher aufgeführte Katalog der Ordnungsmaßnahmen soll um die vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse bis zur Dauer von 4 Wochen erweitert werden. Diese Maßnahme kann in manchen Fällen durchaus sinnvoll sein. Keinesfalls sinnvoll ist es jedoch, wenn jede Ordnungsmaßnahme im Regelfall vorher schriftlich anzudrohen ist. Dies hätte zur Folge, dass sich manches Fehlverhalten mehrmals ereignen müsste, um eine Ordnungsmaßnahme in die Praxis umzusetzen.

Entweder scheint die vorgesehene gesetzliche Regelung den Schulalltag aus den Augen zu verlieren oder es wird nicht klar, dass die Schule alle ihre Reaktionsmöglichkeiten in eigener Verantwortung behalten soll.

Die Vorschrift, dass die Ordnungsmaßnahmen 2 bis 7 vorher schriftlich angedroht werden müssen, sollte deutlich in eine Kann-Vorschrift umgewandelt werden.

Allenfalls für die Ordnungsmaßnahmen 4 bis 7 könnte, aber auch nur in der Regel, eine vorherige schriftliche Androhung vorgeschrieben werden. Der sofortige Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen muss als eine schnelle Reaktionsmöglichkeit auf Fehlverhalten erhalten bleiben. Eine vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe dient oftmals auch der Abwehr von Gefahren und verlöre durch eine Androhung an erzieherischem Wert. Hier sollten den selbstständigen Entscheidungen der Schulen keine übergenauen und praxisfremden Vorschriften vorgesetzt werden.

Die Bezifferung der Ordnungsmaßnahmen erweckt zudem den Eindruck, als müsse bei einem etwaigen Fehlverhalten der Maßnahmenkatalog in seiner Reihenfolge eingehalten werden. Da die zu ergreifende Ordnungsmaßnahme direkt von dem gezeigten Fehlverhalten abhängt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sein soll, ist die Bezifferung der Maßnahmen entbehrlich.

Das Vorschreiben der Anhörung der Eltern in Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist völlig überzogen.

§ 82. 4.

Der Begriff "schuldhaft" sollte wieder gestrichen werden, da auch bei nicht schuldhaften Fehlverhalten eine Ordnungsmaßnahme angemessen sein kann. Wenn ferner eine Klassenkonferenz über die Schuldhaftigkeit zu entscheiden hätte, dürfte dies zahlreiche Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen.

§ 90 und folgende

Die geänderte Rechtsstellung der Schulleiterinnen und der Schulleiter muss einhergehen mit einer entsprechenden Änderung des HPVG, d.h. mit einer Stärkung der Mitbestimmungsrechte der örtlichen Personalräte.

Auch hier gilt: Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Schulleitungen insgesamt bedeutet die Zuweisung erhöhter personeller Ressourcen, um die entstehenden neuen

Rechenschaftspflichten auch erfüllen zu können. Ist das nicht der Fall, muss der vorliegende Entwurf so abgelehnt werden.

§ 91. 1

Die Aufnahme einer besonderen Ausgleichzahlung für den Fall der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs im Rahmen der Nutzung des Arbeitszeitkontos ist in gewisser Weise der Sache angemessen.

Allerdings sollte die Störfallregelung als Rechtsanspruch formuliert werden und auch nicht nur bei Beantragung greifen. Oftmals ist eine Antragstellung aufgrund einer zu Dienstunfähigkeit führenden Erkrankung nicht möglich, im Todesfalle gar wissen Angehörige nichts über die Regelung bzw. über die Existenz eines Arbeitszeitkontos. Bei Inanspruchnahme des Lebensarbeitszeitkontos sollte also im Falle einer endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs eine adäquate besondere Ausgleichszahlung erfolgen müssen, und nicht nur erfolgen können.

Die in § 91 vorgesehene Ausgleichszahlung zur Abgeltung eines Arbeitszeitkontos kann nur auf Antrag von Betroffenen erfolgen. Im Interesse von Anspruchsberechtigten oder deren Angehörigen sollte die Behörde automatisch einen etwaigen Anspruch berücksichtigen.

Ferner sollte – am besten in Verbindung mit den vom DLH vorgeschlagenen Veränderungen zur Regelaltersgrenze für Lehrkräfte – festgeschrieben werden, dass auch Lehrkräfte eine monatliche Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung beantragen können, um Gleichbehandlung mit den übrigen Beamtinnen und Beamten sicherzustellen. So könnten gerade Härtefälle durch eine quasi "fiktive Vorverlegung des Geburtstags" vermieden werden. Für einen bestimmten Personenkreis mit "ungünstigem" Geburtsdatum wird die bei Inkrafttreten des 1. Dienstrechtsreformgesetzes vorgesehene "moderate" Anhebung in Monatsschritten den Ruhestandseintritt um ein halbes Jahr nach hinten verschieben.

§ 94

Ob dies nur eine redaktionelle Überarbeitung ist, wird die Zukunft zeigen.

§§ 110 und 122

Die Nichtteilnahme der Beauftragten des Schulelternbeirats bzw. der Schülervertreter an Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes uneingeschränkt befürwortet.

§§127 ff

siehe "Allgemeiner Teil"

Die Kürzungen im Bildungshaushalt zum Haushaltsjahr 2011 zeigen, dass die Änderungen durch § 127d ohne zusätzliche Ressourcen, im Gegenteil sogar bei zu erwartenden Kürzungen umgesetzt werden sollen. Selbstverständlich wird dies vom DLH nicht unterstützt.

Zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Der DLH lehnt die geplante Änderung des § 108 scharf ab und fordert die Hessische Landesregierung auf, sie zurückzuziehen.

Für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) stellt das Kennenlernen und die Wahrnehmung von Rechten und konkreten Aufgaben im demokratischen Gremium "Personalrat" einen unverzichtbaren Bestandteil der Ausbildung dar. Dort erworbene Qualifikationen sind für die Arbeit an der Schule äußerst wertvoll.

Im Gremium Seminarpersonalrat funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Ausbilderinnen und Ausbildern und den LiV-Personalräten gut. Auch bei den ureigenen Interessen der Ausbilderinnen und Ausbilder haben die LiV-Personalräte mit gestimmt.

Die Wahlen an den Seminaren und die Einarbeitung der LiV-Personalräte sind inzwischen so gut geregelt, dass die regelmäßige Arbeit der Personalräte nur wenig beeinträchtigt wird.

Wir sind uns mit den anderen Lehrerverbänden einig, dass den LiV durch die Veränderung die qualifizierte Mitarbeit im Personalrat des Studienseminars genommen wird. Wenn die LiV lediglich einen Beraterstatus erhalten, werden sie alle "Rechte" eines Personalrats verlieren. Die Reduktion der Vertretung der LiV auf eine Person erschwert deren Arbeit zusätzlich. Die geplante Gesetzesänderung hätte außerdem zur Folge, dass die LiV weniger Rechte als die Jugend- und Auszubildendenvertretung hätten. Gerade im Hinblick eines Ausbaus von mehr Selbstverantwortung an Schulen darf die Arbeit der Personalräte nicht geschwächt werden.

Mit freundlichen Grüßen

N. Naumann DLH-Landesvorsitzender